



Gemeinde Geroldshausen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 25.07.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:53 Uhr
Ort: Kindergarten Mehrzweckraum

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko ab 19.20 Uhr, TOP 4
Flörchinger, Kerstin
Friedrich, Wolfgang
Huber, Marc
Krämer, Doris
Künzig, Rainer
Peschko, Michael
Polster, Roland
Schmitt, Manuel
Schmitt, Ralf
Steinbach, Petra, Dr.

Schriftführer

Schäffner, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Köller-Hörner, Simone entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.07.2023
- 2 Haushalt 2023: Haushaltssatzung neu - Information, Beschluss
- 3 Haushalt 2023: Finanzplan und Investitionsprogramm 2022 - 2026 neu - Information, Beschluss
- 4 Bebauungsplan Bildacker, Moos: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Bebauungsplänen gemäß § 13b BauGB - Information
- 5 Informationen / Sonstiges
- 6 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Beginn der Sitzung bittet der Vorsitzende um Einverständnis, dass auf Grund eines aktuell ergangenen Urteils ein weiterer Tagesordnungspunkt in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Bildacker“ in Moos aufgenommen wird. Hiermit besteht von Seiten des Gemeinderats Einvernehmen.

Seminarangebote und Informationen für Kommunalpolitiker des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs und der Hanns-Seidel-Stiftung. Links zu Homepages:

<https://www.bsvk.info/>

<https://www.hss.de/themen/kommunalpolitik/>

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.07.2023

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 2 Haushalt 2023: Haushaltssatzung neu - Information, Beschluss

Der bereits am 13.06.2023 beschlossene Haushalt wurde nach einer Besprechung mit der Kommunalaufsicht am 06.07.2023 überarbeitet. Der Sachverhalt und die entsprechenden Änderungen werden dem Gemeinderat im Einzelnen bekannt gegeben. Der überarbeitete Entwurf kann nun vom Gemeinderat beschlossen werden.

Haushaltssatzung

der **Gemeinde Geroldshausen** Landkreis **Würzburg** für das Haushaltsjahr **2023**.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	3.106.000 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.512.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **700.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(A)** **340 v.H.**
b) für die Grundstücke **(B)** **340 v.H.**

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2023** in Kraft.

Ort, Datum
Geroldshausen, 00.00.2023

Siegel
Gunther Ehrhardt
(1. Bürgermeister)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen wie vorgelegt. Im Bereich des § 4 Steuersätze (Hebesätze) erfolgt keine erneute Abstimmung, über diese und insbesondere über die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes, wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2023 beschlossen, eine Aufhebung dieses Beschlusses erfolgt ausdrücklich nicht.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

TOP 3 Haushalt 2023: Finanzplan und Investitionsprogramm 2022 - 2026 neu - Information, Beschluss

Nachdem der Haushaltsplan 2023 überarbeitet wurde, ergeben sich auch Änderungen im Finanzplan. Entsprechend ist über den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2022 – 2026 in der heutigen Sitzung erneut ein Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den zum überarbeiteten Haushaltsplan 2023 erstellten Finanzplan sowie das Investitionsprogramm 2022 – 2026 zur Kenntnis und beschließt diese.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

TOP 4 Bebauungsplan Bildacker, Moos: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Bebauungsplänen gemäß § 13b BauGB - Information

Aufgrund eines überraschenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 empfehlen sowohl das LRA Würzburg als auch der Bayerische Gemeindetag vorerst, das Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Bildacker, Moos, in seinem aktuellen Stand einzufrieren. Dies wird zu einer weiteren Verzögerung bis zum Beginn der Erschließungsarbeiten führen. Es besteht momentan die Möglichkeit, dass das Bauleitverfahren samt aller Beteiligungen der Träger Öffentlicher Belange, der Behörden und der Öffentlichkeit und mit einer zusätzli-

chen Umweltprüfung mit Umweltbericht durchgezogen werden muss. Die Erstellung einer solchen Umweltprüfung mit Umweltbericht dauert in der Regel ein Jahr.

Zum Hintergrund:

Am 21.07.2023 hat der Bayerische Gemeindetag das Rundschreiben 51/2023 veröffentlicht. Darin heißt es, das Bundesverwaltungsgericht habe mit Urteil vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht. Die Pressemitteilung des BVerwG mit einer kurzen Begründung der Entscheidung ist unter dem Link <https://www.bverwg.de/de/pm/2023/59> abrufbar. Das Gericht kommt danach zum Ergebnis, dass § 13b BauGB wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden dürfe und dieser Verfahrensmangel die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge habe, verweist aber auch auf die einjährige Rügefrist nach § 215 Abs. 1 BauGB. Eine ausführliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Diese Entscheidung ist – so der Bayerische Gemeindetag - überraschend, zumal verschiedene Obergerichte der Länder bislang zu einem anderen Ergebnis gekommen sind, und hat zum jetzigen Stand mangels Urteilsbegründung nicht abschließend zu beurteilende Folgen für die betreffenden Bauleitplanungen. Eine erste Einschätzung des Bayerischen Gemeindetags:

- Für Neuplanungen dürfte § 13b BauGB in seiner heutigen Fassung unanwendbar sein.
- Anhängige Bauleitplanverfahren müssen wohl in das Regelverfahren übergeleitet werden, in dem dann eine Umweltprüfung nebst Umweltbericht erstellt und gegebenenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die damit einhergehenden Anpassungen sind zudem im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abzubilden.
- Für bestehende Bebauungspläne nach § 13b BauGB ist zu prüfen, ob der Verfahrensfehler wegen Ablaufs der einjährigen Rügefrist seit Bekanntmachung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich geworden ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine korrekte Belehrung nach § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung enthalten war. Insbesondere bei Bauleitplänen, bei denen die Rügefrist noch nicht abgelaufen ist, gilt es im Hinblick auf zukünftige Baugenehmigungen den Bestand des Bebauungsplans kritisch zu prüfen.

Dieses Urteil betrifft vier Kommunen im Landkreis Würzburg und hat Auswirkungen auf zahlreiche weitere Kommunen bayern- bzw. sogar bundesweit. Der Bayerische Gemeindetag steht in engem Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem DStGB in Bezug auf das Bundesbauministerium. Sobald verlässliche Informationen vorliegen, werden die bayerischen Kommunen umgehend benachrichtigt.

Bei der Nachfrage der Verwaltung beim LRA Würzburg (Bauamt) am 24.07.2023 wurde bestätigt, dass angesichts der oben beschriebenen Hintergründe nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch der nach § 13b BauGB aufgestellte Bebauungsplan Bildacker, Moos, nunmehr einen Verfahrensfehler aufweist und somit im Rahmen einer Normenkontrollklage anfechtbar wäre. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, die ursprünglich für den 26.07.2023 geplant war, um die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten zeitnah durchzuführen, sollte nun zurückgestellt werden. Das LRA Würzburg empfiehlt dringend, die ausführliche Begründung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten, bevor weitere Schritte unternommen werden. Es ist auch erforderlich, dass die Bundesregierung zusätzliche Regelungen trifft, bevor beispielsweise ein Umweltbericht im Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Bildacker in Betracht gezogen wird.

Am 24.07.2023 hat die Verwaltung beim LRA Würzburg erneut nachgefragt, da für den Bebauungsplan Bildacker bereits am 15.11.2022 ein "Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" erstellt und auf www.geroldshausen.de -> Bauleitplanung veröffentlicht wurde. Gemäß der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts wurde aber festgestellt, dass die Antragsgegnerin gemäß den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung hätte durchführen und einen Umweltbericht erstellen müssen, den sie der Begründung des Bebauungsplans hätte beifügen sollen. Das Bauamt beim LRA Würzburg hat am darauffolgenden Tag mitgeteilt, dass durch den speziellen artenschutzrechtlichen Fachbei-

trag die Anforderungen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG abgearbeitet wurden. Der Artenschutz müsse stets, auch beim bisherigen beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, berücksichtigt werden und war nicht von den Verfahrenserleichterungen des § 13b BauGB erfasst. Der SAP vom 15.11.2022 war auch durchgängig Bestandteil der Bauleitplanunterlagen für den geplanten B-Plan und wurde bei den beiden Beteiligungen sowohl öffentlich ausgelegt als auch den Trägern Öffentlicher Belange und Behörden zur Verfügung gestellt.

Gem. des bisherigen § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 BauGB konnte im beschleunigten Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich für die Ausweisung von Wohnbauflächen auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB sowie auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet werden, so das LRA Würzburg. Auch eine Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs sowie die Festsetzung von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen wären bisher nicht notwendig gewesen.

Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die Umweltprüfung mit Umweltbericht sind somit getrennt zu betrachten. Das BVerwG fordert in seinem Urteil für die B-Pläne im bisherigen Außenbereich die Durchführung der Umweltprüfung sowie die Aufstellung des Umweltberichts. Beides liegt für den geplanten B-Plan „Bildacker“ in Moos nicht vor.

Zudem erscheint es fraglich, ob mit einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB die Voraussetzungen für das eigentlich notwendige Regelverfahren erfüllt werden. Für das notwendige Regelverfahren muss u. a. auch die Begründung entsprechend umgeschrieben werden, so dass derzeit die Notwendigkeit der Einleitung eines komplett neuen Verfahrens nicht ausgeschlossen werden kann.

Da zu dem Urteil des BVerwG allerdings noch zu wenige Informationen vorliegen, empfiehlt das LRA und auch der Bayerische Gemeindetag weiterhin abzuwarten, bis Näheres seitens des Bundesbauministeriums bekannt ist. Eine Fortführung bzw. ein Abschluss des Verfahrens nach § 13b BauGB könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden.

Die Verwaltung wird also den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Bildacker nicht öffentlich bekannt machen.

Ein Gemeinderat bittet um Information, was die Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren beinhaltet. Der Vorsitzende erläutert die Aufgaben der Umweltprüfung.

Ein Gemeinderat möchte wissen, wie sich das Urteil und eine ggf. eintretende zeitliche Verzögerung auf den aktuellen Haushalt der Gemeinde Geroldshausen auswirkt. Der Kämmerer erläutert, dass die Erschließung des Baugebiets „Bildacker“ über die KFB Baumanagement GmbH abgewickelt werden soll, damit erfolgt die Abrechnung erst einmal außerhalb des Haushalts. Eine direkte Auswirkung auf den aktuellen Haushalt besteht daher nicht.

Ein Gemeinderat bittet um Erklärung, wie die Bauleitplanung durchgeführt wird, wenn das Verfahren nicht auf Grundlage des § 13 b BauGB erfolgt.

Ein Gemeinderat erläutert, dass erst einmal die Urteilsbegründung abzuwarten ist, bevor die weiteren Schritte besprochen werden können.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Informationen / Sonstiges

Nahwärmenetz für Gemeinde Kirchheim: EFRE-Förderprogramm für energetische Sanierung der Grundschule und Einbau einer Hackschnitzel-Anlage

Bei der gemeinsamen Sitzung der Gemeinderäte der Gemeinden Geroldshausen, Kirchheim und Kleinrinderfeld am 12.07.2023 wurde deutlich, dass die beiden Nachbargemeinden für die

Umsetzung der energetischen Sanierung der Grundschule im Rahmen der EFRE-Förderung ohne die Kosten „Innenraumsanierung und Photovoltaik“ stimmen werden.

In dieser Sitzung wies 1. Bürgermeister Ehrhardt darauf hin, die Kommunalaufsicht hätte bereits zum geänderten Haushalt 2023 der Gemeinde Geroldshausen mitgeteilt, dass – wie bereits im Vorjahr – die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angespannt sind. Zudem wurde festgestellt, dass das kreditähnliche Rechtsgeschäft für die Erschließungskosten des Bebauungsplans Bildacker nur unter bestimmten Auflagen genehmigungsfähig ist.

Obwohl im Grundschulverband grundsätzlich das Mehrheitsprinzip gilt, erklärten die 1. Bürgermeister der beiden Nachbargemeinden in der gemeinsamen Sitzung, dass sie die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Geroldshausen berücksichtigt werden. Wenn also die Gemeinderäte in der September-Sitzung gegen die Umsetzung der energetischen Sanierung der Grundschule stimmen, werden die Grundschule sowie das Rathaus in Kirchheim nicht energetisch saniert.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass nach seiner Erkenntnis noch keine endgültige Lösung für die einzuführende Ganztagsbetreuung an der Grundschule vorliegt und dennoch soll im Vorgriff eine so umfangreiche Sanierung erfolgen. Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass der Schulstandort in Kirchheim erhalten bleibt und der Standort der Mittagsbetreuung in Kleinrinderfeld ausgebaut werden kann. Er gibt weiterhin zur Auskunft, dass die Kosten die in Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung entstehen, noch nicht in der Finanzplanung abgebildet sind.

Kein Zusammenhang zwischen Grundwasserentnahme aus neuem Brunnen in der Gemarkung Moos und Trockenheit im Moosbach

Bürgerinnen und Bürger hatten vermutet, dass die Grundwasserentnahme aus dem neuen Brunnen in der Gemarkung Moos mit der Trockenheit im Moosbach in Zusammenhang steht. Auf Nachfrage teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg jedoch mit, dass die Austrocknung auf die geringen Niederschläge der vergangenen Wochen zurückzuführen ist.

Laut dem Wasserwirtschaftsamt wurde bei der angegebenen Brunnenbohrung Grundwasser erst in über 50 m Tiefe gefunden. Zudem verfügt der Brunnen über eine tiefreichende Abspernung. Die Brunnenbohrung und die Tiefenlage des erschlossenen Grundwasserstockwerks wurden während der Bauphase von einem Fachgutachter überwacht. Zusätzlich wurde der Brunnen von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abgenommen, der den ordnungsgemäßen Ausbau und Betrieb des Brunnens bestätigte.

Das Wasserwirtschaftsamt schließt aus fachlicher Sicht jeglichen Zusammenhang zwischen dem Brunnenausbau bzw. -betrieb und dem Abflussverhalten von Drainagen oder der Wasserführung des Moosbachs aus. Es ist generell davon auszugehen, dass das Trockenfallen von Drainagen aufgrund der sehr geringen Niederschläge in den vergangenen Wochen verursacht wurde.

Neuer Mitarbeiter im Bauhof

Für die ausgeschriebene Stelle sind neun Bewerbungen eingegangen. In einem Gremium, das auch mit Vertretern der Geroldshäuser Liste, Mooser Liste und UWG besetzt war, haben sich fünf Bewerber vorgestellt. Die Gemeinde freut sich, Herrn Frank Deppisch zum 01.09.2023 als neuen Mitarbeiter im Bauhof begrüßen zu dürfen.

Eröffnung Arztpraxis in Geroldshausen

Die Wiedereröffnung einer Arztpraxis in der Gemeinde Geroldshausen ist zweifellos ein bedeutender Glücksfall für die Bürgerinnen und Bürger. Es ist bekannt, dass es normalerweise eine Herausforderung darstellt, eine Arztpraxis in einer Kommune zu etablieren, sei es aufgrund fehlender geeigneter Räumlichkeiten, Ärzte oder Kassensitze. Die Situation in Geroldshausen ist jedoch anders, da wahrscheinlich alle drei Aspekte erfolgreich gelöst wurden und die Räumlichkeiten sogar über einen barrierefreien Zugang verfügen.

Sowohl die Gemeinde Geroldshausen als auch ihre Bürgerinnen und Bürger sind äußerst dankbar dafür, dass die Filialpraxis hier in Geroldshausen eröffnet werden kann. Der Gemeinderat war sich einig, das Vorhaben zu unterstützen.

Die Vorfreude und Begeisterung der Bürgerinnen und Bürger über die Wiedereröffnung einer Arztpraxis in Geroldshausen ist kaum in Worte zu fassen. Die Eröffnung wird zweifellos auf große Resonanz stoßen. Der Gemeinderat und der Vorsitzende sind sich sicher, dass das Wartezimmer stets gut gefüllt sein wird.

TOP 6 Anfragen und Anregungen

Eine Gemeinderätin schlägt vor, auf dem neu errichteten Dorfplatz in Geroldshausen einen Eisautomaten aufzustellen. Vielerorts wurden bereits Eisautomaten aufgestellt, die sich großer Beliebtheit erfreuen, auch in Kirchheim. Der Vorschlag wird von den Gemeinderäten durchweg positiv aufgenommen, der Vorsitzende veranlasst eine Prüfung der Möglichkeiten durch die Verwaltung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:53

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Andreas Schöffner
Schriftführer/in